

NÖ Strom-Spar-Förderung

Förderungsrichtlinie

Stand: 09/2011



1 Präambel

Mit der „NÖ Strom-Spar-Förderung“ wird der bewusste, sparsame Umgang mit elektrischem Strom forciert. Gerade in den Haushalten ist der Stromverbrauch in der Vergangenheit enorm gestiegen, wobei die Hauptgründe in der wachsenden Geräteausstattung und im Nutzerverhalten liegen. Ziel der Richtlinie ist, dass FörderungswerberInnen durch steigendes Bewusstsein und den gezielten Austausch von ineffizienten Geräten nachhaltig den Stromverbrauch senken.

2 Ziele der Förderung

- a) Bewusster Umgang mit Strom und nachhaltige Verbrauchseinsparung
- b) Tausch von ineffizienten Geräten und Heizungspumpen

3 Gegenstand der Förderung und Förderumfang

Die Förderung besteht aus einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von **maximal €650,-** nach nachstehendem Fördermodell für Gerätetausch und Strom-Einsparung.

3.1 Förderung Geräte- und Pumpentausch

Maßnahme	Förderhöhe
Tausch der Heizungspumpe(n), Effizienzklasse A; jeweils	€ 75,-
Tausch des Kühlgeräts oder Kühl-Gefrierkombination oder Gefriergeräts auf Mindesteffizienzklasse A++*; jeweils	€ 100,-
Tausch der Waschmaschine auf Mindesteffizienzklasse A++*	€ 75,-
Tausch des Geschirrspülers auf Mindesteffizienzklasse A++*	€ 75,-
Tausch des Wäschetrockners Wärmepumpentechnologie mit Mindesteffizienzklasse A	€ 75,-

*Hersteller sind ab 20.12.2011 verpflichtet, das neue Label den Geräten beizulegen.

3.2 BONUS Strom-Einsparung

BONUS für die nachgewiesene Strom-Einsparung in Prozent im Vergleich zur Vorjahresabrechnung (umgelegt auf 365 Tage)	
Einsparung	Förderhöhe
> 10% bis 20%	€ 50,--
> 20% bis 30%	€ 100,--
> 30%	€ 150,--

Für die Inanspruchnahme des Bonus ist eine Energiebuchhaltung mit zumindest monatlicher Aufzeichnung über ein Jahr zu führen. Für die Berechnung werden der auf der Jahresabrechnung ausgewiesene Verbrauch des Haushaltsstromzählers in Kilowattstunden und der Verbrauch gemäß Energiebuchhaltung in Kilowattstunden herangezogen.

Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

4 FörderungswerberInnen

FörderungswerberInnen können natürliche Personen mit Wohnsitz in Niederösterreich sein.

5 Antragstellung und Verfahren

Der Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist spätestens 15 Monate nach erfolgter Energieberatung unter folgender Adresse einzureichen:

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Energiewesen und Strahlenschutzrecht,
Geschäftsstelle für Energiewirtschaft
Landhausplatz 1/14
3109 St. Pölten
FAX: 02742/9005/14940

Die Förderstelle evaluiert die Anträge nach energietechnischen und wirtschaftlichen Kriterien und behält sich vor, bei Bedarf weitere Unterlagen nachzufordern.

Nach positiver Beurteilung wird der/die Förderwerber/in in Form einer schriftlichen Förderzusage verständigt.

6 Förderungsvoraussetzungen und Ablauf

1. Verpflichtender Strom-Check durch BeraterInnen der Energieberatung NÖ mit Protokollierung des bisherigen Verbrauches. Mit der Beratung erfolgt die Vormerkung für die Strom-Spar-Förderung.

Anmeldung unter

office@energieberatung-noe.at oder unter 02742/ 22144

2. Zumindest eine der Gerätetausch-Maßnahmen gem. Punkt 3.1 ist durchzuführen.
3. Neuanschaffungen von Geräten im Zuge von Hausstandsgründungen gelten gemäß Punkt 3 als Gerätetauschmaßnahme.
4. Förderung für den Geräte- und Pumpentausch gem. Pkt. 3.1
Übermittlung des Förderungsansuchens mit
 - a. Förderantrag „Gerätetausch“
 - b. Kopie von Rechnungen für Geräte- und Pumpentausch mit Rechnungsdatum ab nachweislich erfolgtem Strom-Check der Energieberatung NÖ und mit Ausweisung der Effizienzklasse
5. BONUS Strom-Einsparung gem. Pkt. 3.2
Übermittlung von
 - a. Förderantrag „BONUS Strom-Einsparung“
 - b. Rechnungskopie des Energieversorgers mit Ausweisung des Verbrauches (aktuelle Stromrechnung, die zum Zeitpunkt des StromChecks vorliegt)
 - c. Kopie der Energiebuchhaltung zum Nachweis des aktuellen Verbrauches und der erfolgten Einsparung

Kopien der Rechnungen für den Geräte- und Pumpentausch sind gleichzeitig mit dem Antrag spätestens 15 Monate nach erfolgtem StromCheck per Fax oder per Post zu übermitteln. Die Vervollständigung der Unterlagen hat binnen 4 Wochen ab Antragstellung zu erfolgen, ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

Um den Bonus zur Energieeinsparung kann im Zuge des Förderansuchens für den Gerätetausch oder bis zu 15 Monate nach erfolgtem StromCheck angesucht werden. Hierfür sind die Rechnungskopie des Energieversorgers und eine Kopie der Energiebuchhaltung vorzulegen.

Die Förderstelle behält sich vor, die Rechtmäßigkeit der Angaben aus dem Förderantrag vor Ort zu überprüfen.

7 Projekt „Strom-Spar-Familie“

TeilnehmerInnen am Projekt Strom-Spar-Familie können ohne zusätzliches Beratungsgespräch um Förderung ansuchen. Rechnungen mit Ausweisung der Effizienzklasse sind vorzulegen.

8 Datenschutz

Mit dem Förderungsansuchen hat der/die Förderungswerber/in die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 i.d.g.F., zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zustimmt. Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden dürfen.

9 Inkrafttreten und Gültigkeit

Die „Strom-Spar-Förderung“ tritt mit 01.09.2011 in Kraft. Nach 2.000 Förderfällen, jedoch spätestens am 31.12.2013, tritt die gegenständliche Förderung wieder außer Kraft.

10 Auskunft und Information

Energieberatung Niederösterreich

Hotline: 02742/22144

Mo-Fr.: 09.00-15:00 Uhr; Mi 09:00-17:00 Uhr

email: office@energieberatung-noe.at

www.energieberatung-noe.at

Die Anmeldung zum StromCheck erfolgt ausschließlich über die Energieberatung NÖ!

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Energiewesen und Strahlenschutzrecht,

Geschäftsstelle für Energiewirtschaft

Landhausplatz 1, Haus 14

3109 St. Pölten

Tel: 02742/9005/14914; FAX: 02742/9005/14940

email: post.wst6energie@noel.gv.at

www.noel.gv.at